



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Darß

Herausgeber: Abwasserzweckverband Darß

Jahrgang 26

Nummer 2

20.12.2022

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Abwasserzweckverbandes Darß und Erteilung der Entlastung

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) wird das Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Abwasserzweckverbandes Darß bekannt gemacht.

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

An den *Abwasserzweckverband Darß, Wieck a. Darß*

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des Abwasserzweckverbandes Darß (im Folgenden Zweckverband) - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Darß für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers

für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht sowie der GemHVO Doppik M-V und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der in der Betriebsatzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von

den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der

gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Kiel, den 15.12.2022

Siegel RBB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Jörg Bernstein
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vor und wird nach Vorlage öffentlich bekannt gemacht.

3. Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 15.12.2022

Beschluss-Nr.: AWZV/B/-22/01-01

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß beschließt den Jahresabschluss 2021 des Abwasserzweckverbandes Darß.

1. Der von der G-M-I Steuerberatungsgesellschaft mbH (Malchin) erstellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Abwasserzweckverbandes Darß wird festgestellt.
2. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn von 580.317,99 EUR ab.
3. Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 580.317,99 EUR wird der Rücklage zugeführt.

Beschluss-Nr.: AWZV/B/-22/01-02

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2021.

1. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 des AWZV Darß erfolgt in der Zeit vom 09.01.2023 bis 17.01.2023 werktags (außer Samstag) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Darß, Am Eichberg 3, in 18375 Wieck a. Darß.

Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des AWZV Darß nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

„Der Landesrechnungshof leitet gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 weiter.“

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 25.01.2006

Aufgrund des § 154 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Darß in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 10 Abs. 9

wird wie folgt geändert:

Die Zusatzgebühr beträgt 4,88 EUR / m³.

2. § 10 Abs. 12

wird wie folgt geändert:

Die Gebühr II beträgt als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen 53,65 EUR / m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

3. § 10 Abs. 13

wird wie folgt geändert:

Die Gebühr III beträgt als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben

1,59 EUR / m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 25.01.2006 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wieck, den 15.12.2022

gez. Scharmberg (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Darß geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verlet-

zung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Wieck, den 15.12.2022

gez. Scharmberg (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan für das Jahr 2023
des Abwasserzweckverbandes Darß**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V hat die Verbandsversammlung durch Beschluss-Nr. AWZV/B/-22/03 vom 15.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Erfolgsplan in TEUR

| | |
|-------------------------------|--------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 3.437 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | -2.908 |
| Jahresergebnis | 529 |

Finanzplan

| | |
|--|-------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 1.661 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -973 |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 688 |

| | |
|---|------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 203 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -636 |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -433 |

| | |
|--|-----|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 197 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 197 |

| | |
|--|-----|
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | 452 |
|--|-----|

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

| | |
|--|---|
| Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen | 0 |
|--|---|

| | |
|--|----|
| Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit | 69 |
|--|----|

| | |
|--|---|
| Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen | 0 |
|--|---|

| | |
|--|---|
| In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten (nachrichtlich: wird im Stellenplan des Amtes Darß/Fischland ausgewiesen) | 0 |
|--|---|

Sonstige Angaben

| | |
|--|---|
| Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen | 0 |
|--|---|

| | |
|---|--------|
| Finanzmittelbestand am Ende der Periode | 3.884 |
| Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 | 16.781 |
| Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich | 17.321 |
| Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023 voraussichtlich | 17.850 |

Wieck, den 15.12.2022

gez. Scharmberg (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher